

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 08.03.2022

Anfrage Nr.: 0029/2022/FZ
Anfrage vom. Stadtrat Rothfuß
Anfragedatum: 25.02.2022

Betreff:

Private Anzeigen zu Parkverstößen

Schriftliche Frage:

In der letzten Fragezeit habe ich Fragen zum Gemeindevollzugsdienst gestellt: Zu der Entwicklung der Zahl der Mitarbeiter, Aufgabengebiete, sowie Kosten und Einnahmen. Die Zahl der Mitarbeiter hat sich dabei seit Jahren erhöht, ebenso die Kosten, jedoch sind die Einnahmen gegenüber 2017 absolut gesunken.

Private Anzeigen zu Parkverstößen nehmen aufgrund technischer Möglichkeiten zu und unterstützen dabei die Verwaltung in ihrer Arbeit Delikten nachzugehen zu können.

1. Über welche Portale werden in Heidelberg private Anzeigen entgegengenommen?
2. Wie viele private Anzeigen dazu gingen in 2020 und 2021 ein?
3. Welcher Anteil wurde davon verfolgt (Bußgeldverfahren)?
4. Nach welchen Kriterien wurde dabei vorgegangen, welche Anzeigen verfolgt werden (pflichtgemäßes Ermessen)?

Antwort:

1. Anzeigen von Privatpersonen können frei formuliert per Briefpost an das Rechtsamt/Bußgeldstelle geschickt werden oder aber per E-Mail an ordnungswidrigkeiten@heidelberg.de. Es empfiehlt sich die Verwendung der Formulare, die auf der Homepage des Rechtsamtes - Abteilung Ordnungswidrigkeiten- für Anzeigen im Verkehrsbereich und sonstigen Ordnungswidrigkeiten bereitgestellt sind.
2. Im Jahr 2020 sind 12.536, im Jahr 2021 hingegen nur 11.105 Privatanzeigen eingegangen. Circa 30 Prozent hiervon entfallen auf Anzeigen des Universitätsklinikums, die das landeseigene Gelände im Neuenheimer Feld betreffen.
3. Die Voraussetzungen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren lagen bei rund 75 Prozent der Anzeigen vor. Bei einer Vielzahl dieser Anzeigen konnten aufgrund unzureichender Nachweise oder ungenauer Angaben Verfahren nur nach erhöhtem Bearbeitungsaufwand eingeleitet werden.
4. Die Mitarbeitenden der Bußgeldstelle haben nach Eingang einer Privatanzeige

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0029/2022/FZ

00334670.doc

.

- zu beurteilen, ob der angezeigte Sachverhalt ausreichende, tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit bietet. Liegen ausreichende Informationen zu Tatzeitpunkt, Tatort und Tathergang vor? Wurden ausreichende Beweismittel beigelegt?
- zu prüfen, ob ein sogenanntes Verfolgungshindernis vorliegt (beispielsweise, ob bereits Verjährung eingetreten ist)
- unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob die Einleitung eines Verfahrens geboten ist. Ist also zur Überzeugung der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters eine Ordnungswidrigkeit begangen worden? Liegen besondere Umstände vor, die berücksichtigt werden müssen? Wurde lediglich anonym angezeigt?